

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

22. Verordnung vom 03.04.1820 publ. 06.04.1820

22) Der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich Bekanntmachung vom 3ten April 1820. - publ. April 6.

Durch eine der unterzeichneten Commission mitgetheilten Bekanntmachung der Herzoglichen Regierung vom 2. d. M. ist bestimmt, daß die Commission, mit Ausnahme der darin unter 2 und 3 bemerkten Ansprüche, auf keine Reclamationen gegen den Französischen Universal-Fonds, von welcher Art sie seyen, ferner mehr einzutreten habe; da indessen bisher täglich bei den Commissions-Mitgliedern schriftlich und mündlich Nachfrage wegen Forderungen geschehen ist, wofür, nach Maßgabe der Pariser Friedensschlüsse, nie eine Vergütung von der Krone Frankreich zu erwarten gewesen ist, so hält die unterzeichnete Commission es nicht für überflüssig, den nachstehenden S. einer Bekanntmachung vom 11. Januar v. J. nochmals abdrucken zu lassen:

Es werden häufig zum Aufenthalt der Sache und zur Versäumniß der Reclamanten bei der unterzeichneten Commission Erkundigungen wegen Reclamationen eingezogen, welche nach der Convention vom 20. Nov. 1815. offenbar unbegründet, und daher nach Maßgabe der gutachtli-

Intimation der  
Bekanntma-  
chung vom 11.  
Jan. 1819.  
Nähere Be-  
stimmung un-  
gegründeter  
Reclamatio-  
nen an Frank-  
reich.



chen Entscheidungen des Herrn Staatsrath von Treitlinger, nunmehr definitiv verworfen sind. Dahin gehören alle Reclamationen

- a) wegen getragener Einquartirungslasten und geleisteter Kriegsführen ohne ausdrückliches Zahlungsversprechen französischer competenten Behörden;
- b) wegen erlittener Plünderungen und sonstiger Erpressungen;
- c) wegen Kriegsbeschädigungen und bei Gelegenheit von Kriegsführen erlittener Verluste;
- d) wegen bezahlter außerordentlicher Steuern und Abgaben, wie auch wegen erlegter Executionskosten und sogenannter Garnisairgelder;
- e) wegen im Reihe-Dienst gescheneher Arbeiten an den Batterien u. s. w. ohne verbindliches Zahlungsversprechen;
- f) wegen der Kosten der Stellvertreter zum Dienst bei der französischen Land- und See-Macht, wie auch der Ehrengarden u. s. w.
- g) wegen Privat-Forderungen an Französische Unterthanen, als welche im Wege Rechts zu verfolgen sind.

Da übrigens auch alle sonstigen bis jetzt nicht zugelassenen Ansprüche durch die gedachte